



Gemeinde Berg im Gau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes

„Fuchsberg“

und der

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Gau hat am 23.04.2024 – TOP 4 beschlossen, für einen im Norden des Ortsteils Berg im Gau liegenden Bereich einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Fuchsberg“ aufzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des seit 02.11.2000 rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg im Gau erforderlich.

Die in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2024 beschlossene **10. Änderung des Flächennutzungsplanes** wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mit Bekanntmachung vom 28.03.2024 ordnungsgemäß veröffentlicht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Satzungstext, Begründungen und Umweltbericht sowie die schalltechnische Untersuchung in den Fassungen vom 18.03.2025 liegen der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme vor.

Der Öffentlichkeit wird nun nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen und in die Planunterlagen bei der für die Gemeinde Berg im Gau zuständigen Behörde, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 12, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.berg-im-gau.de unter der Rubrik „Wirtschaft und Standort/Bauleitplanung/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ abrufbar.

Unabhängig von der späteren öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB kann die Öffentlichkeit schriftlich oder auch zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen Anregungen vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB.

Hierfür wird eine Frist bis einschließlich

12. Mai 2025

für ausreichend erachtet (im gegebenen Falle ist eine Fristverlängerung rechtzeitig vorher schriftlich zu begründen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan / die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes / der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 s. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 s. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Falls im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung / Änderung / Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der Homepage/Internetseite der Gemeinde Berg im Gau unter www.berg-im-gau.de (Datenschutz, Fußzeile) abgerufen werden.

Schrobenhausen, 28.03.2025

GEMEINDE BERG IM GAU
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Angelika Hecht
Zweite Bürgermeisterin

(Planzeichnung 10. Änd. des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Fuchsberg“, nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Ortstafeln Berg im Gau (3x), VGem SOB am: **31.03.2025**
abgenommen am: **13.05.2025**
Für die Richtigkeit: